

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 106: Freizeitzentrum Gülser Moselbogen (Änderung Nr. 3)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1997 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat am 04.06.98 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 106 wird entsprechend dem Deckblatt durch Eintragung auf der Bebauungsplanurkunde geändert. Weiterer wesentlicher Bestandteil der Satzung ist der Text.

§ 2

Der Bereich der Änderung grenzt nördlich an den bestehenden Campingplatz an. Die östliche Grenze bildet der Fußweg, der zugleich Kanaltrasse ist. Westlich ragt das Gebiet über die bestehende Zufahrtstraße zum Campingplatz hinaus. In nördlicher Richtung beträgt die Ausdehnung ca. 75 m.

§ 3

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Änderung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt:
Koblenz, 18.08.98



STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Walter Wiermann
Oberbürgermeister